

Satzung

Selbsthilfegruppe Multiples Myelom Kurpfalz (gem. V.)

in der Fassung vom 18.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Selbsthilfegruppe Multiples Myelom Kurpfalz**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - a) Als offene Informations- und Kontaktstelle, für Personen mit dem Krankheitsbild Multiples Myelom und Ihren Angehörigen.
 - b) der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung, Aufbereitung, Vermittlung und Weitergabe von Informationen-auch aus Wissenschaft und Forschung-neuer Erkenntnisse und Behandlungskonzepte zum Krankheitsbild Multiples Myelom an alle Personen, die sich mit der Krankheit auseinandersetzen, auch um die Allgemeinheit über das Krankheitsbild zu informieren,
 - c) durch freiwillige Zusammenführung von Personen, mit der gleichen Krankheit, offene Gruppenaustauschtreffen, Unterstützung, Betreuung, Beratung, Begleitung auf den Weg durch die Krankheit, und die Zeit danach, persönlich, telefonisch, virtuell, hybrid, digital und mobil.
 - d) Zusammenarbeit mit Kliniken, Ambulanzen, Fachärzten und Fachärztinnen, Pflegepersonal, Organisationen, Verbänden und Institutionen. Teilnahme an und Planung eigener Patiententagen, Veranstaltungen, und Fortbildungen, und Mitwirkung in Beratungsgremien, gesundheits-u. sozialpolitischen Themen, wenn es um die Belange und Interessen der Mitglieder, Patientinnen, Patienten und Ihren Angehörigen geht.
 - e) Die Tätigkeiten unseres Vereins kommen in erster Linie unseren Mitgliedern und Ihren Angehörigen zugute

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand beschließen, dass Ämter auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden
5. Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine Rücklage bilden, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Rechte der Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Fördermitglieder können alle Personen sein die bereit sind Aufgaben und Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern. Sie haben ein Teilnahmerecht an Versammlungen und Veranstaltungen aber kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
4. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Ermessen durch eine Aufnahmebestätigung in Textform. Eine Antragsablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist die Berufung des Antragsstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Alle Mitteilungen des Vereins an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes gesendet wurden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung des Mitgliedes,
bei Beitragsrückständen von zwei Jahren,
durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten,
durch Tod, durch Vereinsauflösung.
 - b) Die Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Jahres möglich
 - c) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe, kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzusenden.
 - d) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Jahre für den Verein nicht erreichbar ist.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendungen und Zuschüsse.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung, Zeitpunkt und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Selbsthilfegruppe Multiples Myelom Kurpfalz wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Wie viele Personen den Vorstand, in den jeweiligen Wahlperioden bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt.
2. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.
3. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
4. Der Vorstand beschließt, ohne dass dadurch die Außenvertretung beschränkt wird, über Arbeitsbedingungen, Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder; Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Verein; Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses; Vergabe von Aufträgen und Vertragsabschlüssen, laufende Buchhaltung, Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen.
5. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende schriftlich (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens acht Tage vor der Sitzung, ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder virtuell fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Über alle ihm durch seine Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen ist Stillschweigen zu bewahren.
7. Wenn erforderlich gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen im Voraus. Zur Einhaltung der Frist genügt die Absendung der Einladung per Post oder in elektronischer Form.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzversammlung kann aber in schwierigen Zeiten auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Vorlage der Tagesordnung verlangen oder wenn er es für erforderlich erachtet.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie sollen begründet werden. Dieser hat sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich (E-Mail) bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann beschließen, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen (Gäste) zuzulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder eine Vertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlussfassung über Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten,
 - g) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe Multiples Myelom Kurpfalz (gem. V.) oder bei Wegfallsteuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung-Deutsche Leukämie & Lymphom-Hilfe e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmung

Die komplett neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 in Neustadt beschlossen. Sofern diese noch Änderungen bedarf, ist der Vorstand, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt, die Satzung zu ändern, soweit diese dem Sinn der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Beschlossen am 18.03.2023 in Neustadt/Weinstraße

Brigitte Reimann
Vorsitzende

Ute Brechtel-Moster
Schatzmeisterin